

Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

19.03.2019

Nr. 17 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Erlass der Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“ wird beschlossen und die zugehörige Begründung wird als Entwurfsbegründung anerkannt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Südgrenze des Eisenweges,
im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks Nr. 501, Flur 3 Gemarkung Hövelhof
im Süden: durch die Ostgrenze des Flurstücks Nr. 501, Flur 3 Gemarkung Hövelhof
im Westen: durch die Ostgrenze der Holter Straße.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnhauses an der Holter Straße auf dem Flurstück Nr. 291, Flur 3, Gemarkung Hövelhof.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Erlasses der Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift

erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 26.03. – 26.04.2019 während der Dienststunden
Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG - Bauamt, Aushangbereich vor Zimmer 48
Auskünfte: Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145
Bauamt, Zimmer 41, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.hoewelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ unter der Rubrik „**Öffentlichkeitsbeteiligung**“ einsehbar.

Mit dem Erlass der Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 14.02.2019 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf zum Erlass der Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

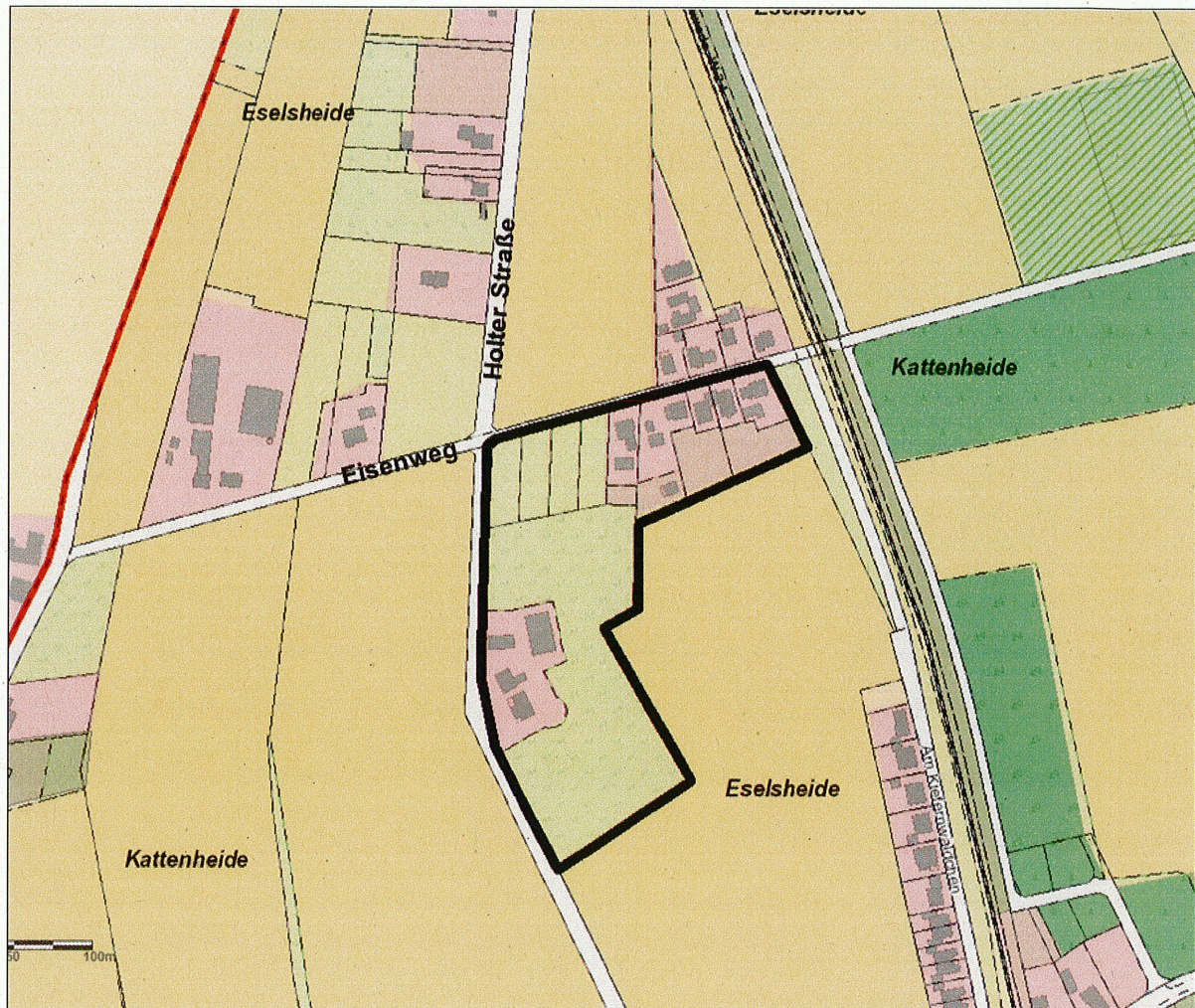
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 19.03.2019

Der Bürgermeister


Berens

Anlage
zum Erlass der Außenbereichssatzung „Holter Straße/Eisenweg“



Übersichtsplan

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.